

Vorwort

Hartmut Remmers

Wir befinden uns gegenwärtig in einer weltpolitischen Lage, die auf der einen Seite durch wachsende autoritäre Regime gekennzeichnet ist, auf der anderen Seite durch Marginalisierung demokratischer Verfassungsstaaten mit halbwegs fest verankerten Bürger¹- und Menschenrechten. Diese Entwicklungen spiegeln sich ebenso in innenpolitischen Konstellationen demokratischer Länder mit zunehmenden rechtspopulistischen Strömungen, die durch gezielte Instrumentalisierung ausländerfeindlicher und rassistischer Ressentiments sowie biopolitischer Bereinigungsstrategien auf die Herstellung eines Maximums an soziokultureller Homogenität ausgerichtet sind. Ließen sich Tendenzen einer Diskriminierung gesellschaftlicher Minderheiten schon immer in demokratischen Staaten beobachten, so richten sich damit verbundene Herabsetzungen und Diffamierungen inzwischen auf viel breitere Bevölkerungsgruppen. Was auch immer anders, different erscheint, wird herabgesetzt zum Objekt vorurteilsvoller Deklassierung. Es ist somit das Verdienst des vorliegenden Buches, sich mit vermehrt in Erscheinung tretenden Diskriminierungen ebenso substantiell wie kritisch auseinanderzusetzen und sie exemplarisch vor dem Hintergrund häufig problematischer Praktiken im Berufsfeld Pflege in verschiedenen Facetten genauer zu untersuchen.

Grundsätzlich sind Diskriminierungen, welcher Art und welcher Form auch immer, mit universellen Ansprüchen von Menschen-

rechten unvereinbar. Hilfreich erscheint es daher, sich noch einmal kurz die historische Begründung der Menschenrechte und ihre politische Durchsetzung, vorrangig in der westlichen Welt, vor Augen zu führen. Dabei wird man allerdings zu einer widerspruchtreichen Diagnose kommen. Sie besteht darin, dass den in staatlichen Ordnungen einer sich entwickelnden Bürgerschaft sukzessive etablierten Freiheits- und Schutzrechten eine ebenso in der bürgerlichen Ordnung strukturell verankerte Disziplinierung des Menschen und Ausgrenzung großer Gruppen auf dem Fuße folgt, und zwar nach Maßgabe einer auf Weltbemächtigung ausgerichteten Herrschaftsordnung, die in ihrer Tendenz einer Kolonialisierung alles Heterogenen strukturellen Rassismus als eine Form der Diskriminierung hervorbringt (Balibar & Wallerstein, 2018). Allerdings lassen sich die für die bürgerliche Ordnung charakteristischen Disziplinierungsstrategien auch am Beispiel der Gesundheit illustrieren. Auf der einen Seite gilt Gesundheit als ein schützenswertes, die Entfaltung des Lebens ermöglichtes Gut, das als ein Bürgerrecht beansprucht wird. Doch bereits in den Institutionen der Gesundheitsversorgung zeigt sich auf höchst paradoxe Weise, dass zu den besonderen gesundheitlichen Belastungsfaktoren der dort beruflich engagierten Personen auch ein spezifischer Diskriminierungsstress als unabhängiger Prädiktor für Lebensqualität gehört (Sarafis et al., 2016). Auf der anderen Seite werden mit

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen schließen die verkürzten historischen Benennungen der zusammengesetzten Begriffe stets alle Geschlechter mit ein.

Gesundheit individuelle Pflichten assoziiert, sich körperlich und seelisch fit zu halten für ein möglichst reibungsloses Funktionieren gemäß Normen einer Arbeitswelt, die mehr und mehr den Charakter eines gesellschaftlichen »Gehäuses der Hörigkeit« (Weber, 1976, S. 835) angenommen hat. Wer sich Zwängen der Berufswelt nicht mehr gewachsen zeigt, wer sich ihnen bewusst entzieht, muss entweder mit sozialer Gleichgültigkeit und Verachtung oder mit Sanktionen rechnen. Was hat es mit den widersprüchlichen Phänomenen bürgerlicher Ordnung nun in concreto auf sich?

Befassen wir uns zunächst in *historischer Perspektive* mit jener von historischen Kämpfen begleiteten Etablierung von Menschenrechten mit späterem Verfassungsrang. Ihnen kann eine katalysatorische Funktion im Prozess der Entwicklung bürgerlicher Gesellschaften zugesprochen werden. Bekanntlich erfolgte die erste europäische Menschenrechtserklärung (*Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*) durch die im Zuge der Französischen Revolution einberufene Nationalversammlung. Umstritten ist freilich der *naturrechtliche* Gehalt dieser Grundrechte, offen die Beantwortung der Frage, inwieweit Menschenrechte »präpolitischer und präjuristischer Natur sind« (Arendt, 1965, S. 193). Eher an das angelsächsische Verständnis der *Bill of Rights* anknüpfend, akzentuiert Hannah Arendt den besonderen Abwehrcharakter dieser Rechte gegen staatliche Machtansprüche und Willkür. Und stärker noch in aristotelischer Tradition stehend, geht Arendt davon aus, dass sich die wahre Natur des Menschen erst in jenem Zwischenraum des Politischen (»inter-esse« (Arendt, 1981, S. 173)) offenbart, in dem der Mensch sich handelnd und sprechend als *zoon politicon echon* bewährt – und zwar vor jenem epochalen Bruch durch die mit der Neuzeit einsetzende »Weltentfremdung« (Arendt, 1981, S. 293).

In der Tat beruht die neuzeitliche Begründung der Menschenrechte auf einem anderen Fundament, auf Anschauungen von einer

Natur des Menschen, die sich wesentlich durch seine Grundbedürftigkeit auszeichnet, dem mit einem sozialen Existenzminimum als Grundlage persönlicher Selbstentfaltung im Gebrauch seines sinnlichen Vermögens entsprochen werden muss; mit einer Befähigung zur sozialen Teilhabe und einer genau darauf sich stützenden Selbstachtung der Person als Grund ihrer Würde. Auch dieser, aber nicht allein dieser naturrechtliche Begründungszusammenhang hat sich als normativ für die Tradition verfassungsrechtlichen Denkens in der Bundesrepublik Deutschland erwiesen, für das Menschenwürde-Prinzip als Fundierungsprinzip aller Grundrechte (Tiedemann, 2006), wobei ein gewisses Schwanken der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zwischen Achtungs- und Schutzpflicht grundrechtlicher Normen nicht zu verkennen ist.

Freilich weist die Tradition naturrechtlichen Denkens erheblich Brüche auf. Ersichtlich wird dies darin, dass mit der frühen Neuzeit auch die Boshaftigkeit des Menschen als Ausgangspunkt vertragstheoretischer Begründungen eines Gemeinwesens gilt (Hobbes, 1984). Grundlegend rückt erst Rousseau davon ab, und zwar unter der Annahme, dass ein gerechter, der allgemeinen Wohlfahrt dienender Zustand auf der Basis eines alle Menschen gleich bindenden, permanent zu bestätigenden Allgemeinwillens (*volonté générale*) geschaffen werden könne (Rousseau, 2016). In den Augen Rousseaus handele es sich bei der Boshaftigkeit des Menschen lediglich um einen historisch kontingenzen Zustand, weil die Zivilisation zur Korrumperung einer ursprünglichen Güte des Menschen geführt habe. Dies ist der Grund, warum eine zukünftig gerechte, der individuellen Selbstbestimmung verpflichtete Regierung allein durch eine Tugenderziehung der Bürger gewährleistet werden und auf genau diesem Wege auch überflüssig gemacht werden könne.

Diese Konsequenz vertragstheoretischen Denkens hat Kant nicht geteilt. Er lässt sich vielmehr von der Überzeugung leiten, dass

statt Tugendhaftigkeit ein aufgeklärtes Eigeninteresse des Bürgers die beste Garantie einer dieser motivationalen Grundlage sich verdankenden Rechtsordnung sei, mit der zugleich ein Schutz des wohlverstandenen Eigeninteresses garantiert werden könne. Es sind die in der Natur des Menschen liegenden »selbstsüchtigen Neigungen«, die ihn wenigstens zur Klugheit im Umgang mit seinesgleichen zwingen (Kant, 1968).² Selbst gewaltsame, despotische Herrschaft umstürzende Ereignisse wie die Französische Revolution sind nicht nur gerechtfertigt durch Institutionalisierung universeller Freiheitsrechte, sondern durch einen dahinterstehenden, quasi teleologisch konzipierten »Ruf der Natur« (Kant, 1968, S. 373).

Nicht zuletzt auf diese geschichtsphilosophisch untermauerte Begründung einer sowohl innergesellschaftlich als auch global einzurichtenden Friedensordnung haben sich die Vereinten Nationen stützen können bei ihrer 1948 verabschiedeten *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*. Mit ihnen wird in Artikel 1 ein universell gültiger Anspruch erhoben, in Artikel 2 ein daraus folgendes Diskriminierungsverbot proklamiert. Gleichwohl kann ein die internationale Staatengemeinschaft rechtlich bindender Charakter daraus nicht abgeleitet werden. Anders verhält es sich bei der Europäischen Grundrechtecharta, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention abzugrenzen ist, die ihrerseits auch für Russland und die Türkei Gültigkeit besitzt und deren Auslegung dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) obliegt. Damit kommt den Menschenrechten ein rechtlich-normativ zwingender, von staatlichen Institutionen durchzusetzender Charakter zu.

Schaut man sich nun die *unterhalb der Sphäre des Rechts* angesiedelten Gesetzmäßigkeiten bürgerlicher Gesellschaftsordnungen genauer an, so trifft man auf bemerkenswerte innere

Widersprüchlichkeit dieser Ordnungen. Es handelt sich um grundlegende Transformationen herkömmlicher, wesentlich handwerklich strukturierter Arbeitsgesellschaften unter einer wachsenden Übermacht industriekapitalistischer Herrschaftsordnungen mit tiefgreifenden sozialen Zerklüftungen, neuen Abhängigkeitsverhältnissen und damit einhergehenden Freiheitsverlusten; aber auch mit eigenen Gesetzmäßigkeiten der sozialen Integration. Ein ehemals *klassischer* staatsbürglicher Gehorsam verwandelt sich in adaptives Verhalten gemäß industriege gesellschaftlichen Funktionsimperativen; eine ehedem normsetzende praktische Vernunft in einen kalkulierenden Verstand der Einordnung in ein System betrieblich organisierten Lebens mit zahlreichen Entfremdungerscheinungen (Horkheimer & Adorno, 1969). Ablesbar ist dieser Wandel exemplarisch an der Umorganisation gesundheitlicher Versorgungssysteme ebenso wie an Erfahrungen mit Gesundheit und Krankheit sowie an Einstellungen gegenüber dem eigenen körperlichen und seelischen Erleben. Sprechen wir von adaptivem Verhalten gegenüber einer sich immer weiter als Hochleistungsgesellschaft auf spreizenden industriellen Moderne, so manifestiert sich solches Verhalten in überproportionalen Erfolgserwartungen nicht nur an den (überdies kommerzialisierten) Spitzensport, sondern auch an die eigene persönliche Fitness, die mit Bildern der Schönheit und Jugendlichkeit assoziiert wird und sich an ihnen misst. Der schieren körperlichen Funktionalität wird ein Wert beigelegt, der zu komplementären Reaktionsbildungen abschätzen, stigmatisierenden Verhaltens mit Segregationseffekten führen kann.

Adaptives Verhalten zeigt sich freilich auch in einem anderen Bezugsrahmen. Dabei geht es beispielsweise in einer klassisch-medizinsoziologischen bzw. -psychologischen Perspekti-

² Siehe dazu ebenso: Kersting, W. (2002). *Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral*. Weilerswist: Velbrück, S. 236–246.

ve darum, welche mit immer weiter wachsenden Arbeitsanforderungen verbundenen gesundheitlichen Belastungsercheinungen in endemischer Häufigkeit auftreten; welche mit bestimmten Lebensbedingungen und Lebensstilen verflochtenen materiellen, psychosozialen und verhaltensbezogenen Faktoren das Belastungsbewältigungsverhalten in der einen oder anderen Weise beeinflussen. Von zunehmendem Interesse sind dagegen Fragen, welche Prozesse einer *Normalisierung* sich unter dem Etikett der *Gesundheit* bzw. der *Heilung* von Krankheit in Institutionen des Gesundheitswesens vollziehen; welche Prozesse einer oft unauffälligen bzw. verschleierten Diskriminierung mit kurativen Praktiken der Anpassung jener körperlichen bzw. seelischen Phänomene einhergehen – Phänomene, welche gegenüber der als normal klassifizierten Ordnung menschlicher Lebensprozesse als deviant, als defekt, darin sogar als bedrohlich bewertet werden und aufgrund dieser Bewertung gesellschaftliche (Kontaminations-)Ängste erzeugen (Schroer & Wilde, 2016). Kritisch im Anschluss an Michel Foucault sind ebenso jene Normalisierungsstrategien einzuordnen, die eugenische Implikationen im Sinne der Verbesserung des menschlichen Genpools nahelegen (Junge, 2007), oder jene sozialhygienischen Zuschreibungen persönlicher Verantwortung für eine gesellschaftlich erwartete Gesundheit unter Einschluss moralischer Rechtfertigungswände mit entsprechenden Sanktionsmechanismen (Ludwig, 2023). Im Widerspruch zu all diesen Tendenzen stehen fundamentale Rechte von Personen als Menschenrechte — und dieser Widerspruch durchzieht die bürgerliche Gesellschaft als eines ihrer konstitutiven Merkmale.

Diese Zusammenhänge vor Augen gilt es, das vorliegende Buch in verschiedenerlei Hinsicht zu würdigen. Auch wenn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seit 2006 gültig ist, so wird realistischerweise nicht erwartet werden können, dass damit diskriminierende Einstellungen und herabwürdigendes Verhalten in signifikanter Weise ab-

nehmen, solange deren – gewiss sehr komplexe – verursachende Faktoren nicht beseitigt sind. Nicht verkannt werden darf, dass das AGG, gemessen an europäischen Rechtsnormen, eine Schwächung durch Vorbehalte von Religionsgemeinschaften erfuhr (Lewicki, 2020). Das Gesetz dient eher in seinen strafrechtlichen Konsequenzen einer Generalprävention. Gegenwärtig sind wir leider mit einer Zunahme an Diskriminierungen in unterschiedlichen Segmenten gesellschaftlichen Lebens konfrontiert, welche die Unentbehrlichkeit gesetzlich bewehrter Eingriffe nur mehr unterstreicht.

Wie viele Beiträge dieses Buches zeigen, ist den körperlichen Dimensionen der Diskriminierung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei geht es einerseits um Fragen immer wieder thematisierter sexueller oder Geschlechteridentitäten, auf denen, trotz gewachsener gesellschaftlicher Toleranzspielräume in den 1970er/80er Jahren, ein zählebiges Tabu liegt. Ein Zeichen, dass verbreitete Normalitätsvorstellungen bis heute durch binäre Codes geprägt sind. Gerade aus gerontologischer Sicht besonders hervorgehoben sei deswegen die Tatsache, dass es sich bei der jetzt ins höhere Lebensalter hineinwachsenden Generation um die Repräsentierenden einer Protestgeneration der sogenannten 1968er handelt, von denen viele einst mit alternativen Lebensentwürfen experimentierten und sich gegenüber bis dahin kulturell tief verankerten Tabus offen zu ihrer sexuellen Identität bekannten. In einem seit Langem erneuerten *restaurativen Klima* ist diese Generation (nicht gleichzusetzen mit den *Babyboomer*) nicht nur mit spezifischen altersbezogenen Diskriminierungen (etwa der Selektion medizinischer Behandlungs- oder auch Rehabilitationsmaßnahmen) konfrontiert, sondern auch mit Problemen eines der jeweiligen Persönlichkeit zu schuldenden Respekts. In der Tat bestehen gerade in vielen Pflegeeinrichtungen und Diensten große Anforderungen an die Entwicklung antidiskriminierender und – mit Blick auf die zunehmende Zahl von Men-

schen mit unterschiedlichen geografischen und kulturellen Herkünften – antirassistischer Vermeidungs-, Unterstützungs- und Schutzkonzepte. In der Mehrzahl aber scheinen öffentlich finanzierte Träger der allgemeinen Wohlfahrtspflege in Deutschland immer noch an herkömmlichen, längst im Schwinden begriffenen soziokulturellen Milieus orientiert zu sein (Lewicki, 2020). Aber auch die Berufsgruppe der Pflege weist keine monolithische Identität auf. Diese speist sich vielmehr aus unterschiedlichen Erfahrungen in Bezug auf Geschlecht, Macht und beruflichen Status, die einer fortlaufenden kritischen Reflexion bedürfen (Bell, 2021).

Andererseits wird in den Beiträgen dieses Buches verdienstvollerweise auch bei verschiedenen thematischen Schwerpunktsetzungen immer wieder der *öffentliche Raum* als jene Sphäre akzentuiert, in der diskriminierendes Verhalten einen besonders beschämenden Charakter hat. Dies betrifft in exponierter Weise die hier angesprochenen Orte der Pflege, seien es Pflegeheime oder Krankenhäuser. Wie in den Beiträgen deutlich gemacht wird, sind es nicht allein aktive Handlungen, denen häufig diskriminierende Absichten zugrunde liegen. Die Beurteilung wird sich vielmehr auch auf die Folgen richten müssen, das heißt auf möglicherweise diskriminierende Wirkungen eines *Unterlassens*, bspw. der Nicht-Wahrnehmung eines Wunsches, einer signifikanten Geste, eines Ausdrucksverhaltens einer Person, die sich ihrerseits unbewussten Bewertungen, individuellen Aversionen und dergleichen mehr in einem Versorgungssetting ausgesetzt sieht. Der öffentliche Raum ist ein buchstäblich vielsagender Raum, auch der symbolischen Kommunikation, der verdeckten Deklassierung, Demütigung und Vernachlässigung, und er ist trotz vielfältiger Verhüllungen und Verschleierungen derjenige Raum, in dem gesellschaftliche Toleranzspielräume am ehesten einem Test ausgesetzt werden können.

Gewiss werden aus einer Vielzahl wissenschaftlich-analytischer Befunde zum Alltag

diskriminierenden Verhaltens praktische Konsequenzen folgen müssen. Und es liegt auf der Hand, dass in dieser Hinsicht die pflegerische Ausbildung um diskriminierungssensible Trainings wesentlich ergänzt und das Bewusstsein für grundlegende Menschen- und Bürgerrechte geschärft werden muss. Allerdings wird man der Gefahr menschlicher Erniedrigungen *nicht allein* auf dem Wege besserer (beruflicher) Bildung begegnen können. Dabei handelt es sich möglicherweise um eine in der deutschen Kulturgeschichte überstrapazierte Annahme. Achtungsverluste fundamentaler Menschenrechte in Form diskriminierenden Verhaltens haben vielfach ihre Ursache in erneut sich ausbreitenden autoritären, vorurteilsbelasteten Einstellungen; in einem Syndrom, zusammengesetzt aus Konventionalismus, Unterwürfigkeit, Anti-Intrazipation, starrem Denken in Stereotypen, projektiven Einstellungen und Zynismus. Herabsetzendes, demütigendes Verhalten erfüllt dabei häufig die Funktion eines Ventils für persönliches Unbehagen, für Gefühle starker gesellschaftlicher Unterlegenheit und Entfremdung (Adorno et al., 1995). Zieht man Studienergebnisse der älteren *Frankfurter Schule* zu gesellschaftlich destruktiven Vorurteilen heran, so bedarf es dringend politisch auszuweitender Aufklärung in Verbindung mit einer deutlichen Stärkung rechtlich sanktionierender Eingriffe. Auf berufspolitischer Ebene würde das heißen, den in § 5 Abs. 2 S. 3 PflBG (Pflegeberufegesetz) formulierten Anspruch in einen Maßnahmenkatalog organisationsbezogener Prüfungen zu übersetzen. Ähnliches würde man sich für weitere Berufsfelder in unserem Land wünschen.

Für die wissenschaftliche, praktische und politische Grundlegung von Antidiskriminierungsstrategien erweist sich das vorliegende Buch als ein unverzichtbarer Baustein. Dafür ist den Herausgeberinnen ebenso wie den zahlreichen hier Publizierenden ausdrücklich zu danken.

Eine weite Verbreitung in den Berufsfeldern Pflege und Gesundheit ist diesem Werk daher sehr zu wünschen.

Hartmut Remmers
Heidelberg, im Juni 2024

Literatur

- Adorno, T. W., Fraenkel-Brunswik, E., Levinson, D. J., Sanford, R. N. (1995). *Einleitung*. In: Adorno, T. W.: *Studien zum autoritären Charakter* (S. 1-36). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Arendt, H. (1965). *Über die Revolution*. München: Piper.
- Arendt, H. (1981). *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper.
- Balibar, É. & Wallerstein, I. (2018). *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*. 6. Aufl. Hamburg: Argument Verlag.
- Bell, B. (2021). *Towards abandoning the master's tools: The politics of a universal nursing identity*. Nurs Inq. 28(2), e12395.
- Hobbes, T. (1984). *Leviathan*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Horkheimer, M. & Adorno, T. W. (1969). *Dialektik der Aufklärung*. Frankfurt am Main: Fischer, insbes. S. 9-49.
- Junge, T. (2007). *Unerwünschte Körper und die Sorge um sich selbst*. In: Junge, T. & Schmincke, I. (Hrsg.) *Marginalisierte Körper. Zur Soziologie und Geschichte des anderen Körpers* (S. 171-186). Münster: Unrast.
- Kant, I. (1968). *Zum ewigen Frieden*. Werke, Akademie-Ausgabe, Bd. VIII. Berlin: De Gruyter.
- Lewicki, A. (2020). *Gleichbehandlung in der Pflege?* In: Dibelius, O. & Piechotta-Henze, G. (Hrsg.) *Menschenrechtsbasierte Pflege. Plädoyer für die Achtung und Anwendung von Menschenrechten in der Pflege* (S. 215-226). Bern: Hogrefe.
- Ludwig, G. (2023). *Körperpolitiken und Demokratie. Eine Geschichte medizinischer Wissensregime*. Frankfurt am Main / New York: Campus Verlag, insbes. Kap. V, S. 335-371.
- Rousseau, J.-J. (2016). *Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts*. Berlin: Suhrkamp.
- Sarafis, P., Rousaki, E., Tsounis, A. et al. (2016). *The impact of occupational stress on nurses' caring behaviors and their health related quality of life*. BMC Nursing, 15, 56.
- Schroer, M. & Wilde, J. (2016). *Gesunde Körper – Kranke Körper*. In: Richter, M. & Hurrelmann, K. (Hrsg.). *Soziologie von Gesundheit und Krankheit* (S. 257-271). Wiesbaden: Springer.
- Tiedemann, P. (2006). *Was ist Menschenwürde? Eine Einführung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Weber, M. (1976). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. (Studienausgabe). Tübingen: J.B.C. Mohr Verlag (Paul Siebeck).